

Gemeinde Burtenbach , Bebauungsplan „Bleiche III“

Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag)

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeberin:

ERHARDT Markisenbau GmbH
Feuerhausgasse 10
89349 Burtenbach

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

BIO - BÜRO SCHREIBER	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

www.bio-buero-schreiber.de

16.10.2023



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung.....	3
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGE, BESTANDSAUFNAHMEN	5
2.1	Allgemeine Methodik	5
2.2	Untersuchungsumfang	5
2.3	Vorhandene Daten	6
3	ERGEBNISSE	7
3.1	Strukturen.....	7
3.2	Vögel.....	8
3.3	Sonstige relevante Arten	10
4	WIRKUNG DES VORHABENS	11
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber).....	11
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	11
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	11
4.4	Konflikt Mortalität durch Barriere-Wirkung	11
4.5	Konflikt Störungen / Emissionen.....	11
4.6	Konflikt optische Wirkung	11
4.7	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht.....	12
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	13
5.1	Europäischer Artenschutz – Anhang IV FFH-RL.....	13
5.1.1	Säugetiere	13
5.1.2	Lurche (Amphibien)	14
5.1.3	Kriechtiere (Reptilien), Fische, Tag- und Nachtfalter, Käfer, Libellen, Schnecken und Muscheln	14
5.1.4	Gefäßpflanzen	14
5.2	Europäischer Artenschutz – Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie.....	14
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	17
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ..	18
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG.....	19
8	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT	20
9	LITERATUR.....	20



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Firma Ehrhardt Markisenbau möchte am südlichen Ortsrand von Burtenbach ihr Firmengelände erweitern (Abb. 1+2).

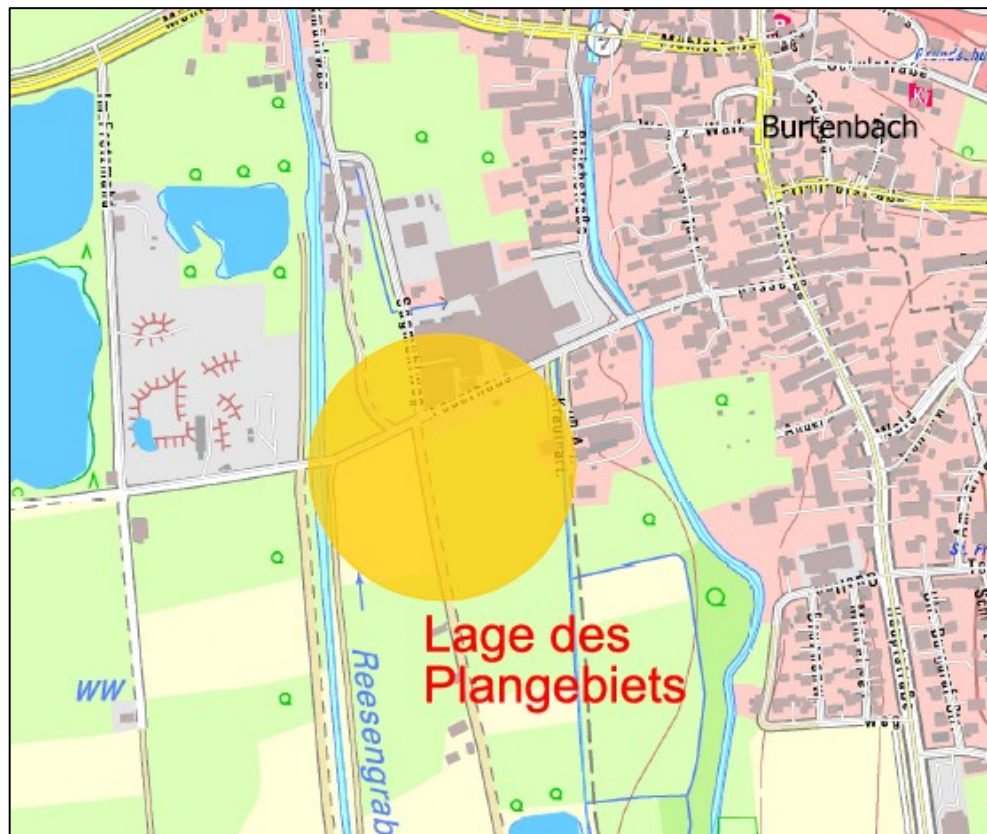


Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets.

Karte: gerhard glogger architekt (Ausschnitt)

1.2 Aufgabenstellung

Aufgrund der strukturellen Ausstattung war nicht auszuschließen, dass im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen. Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – müssen geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.



Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.

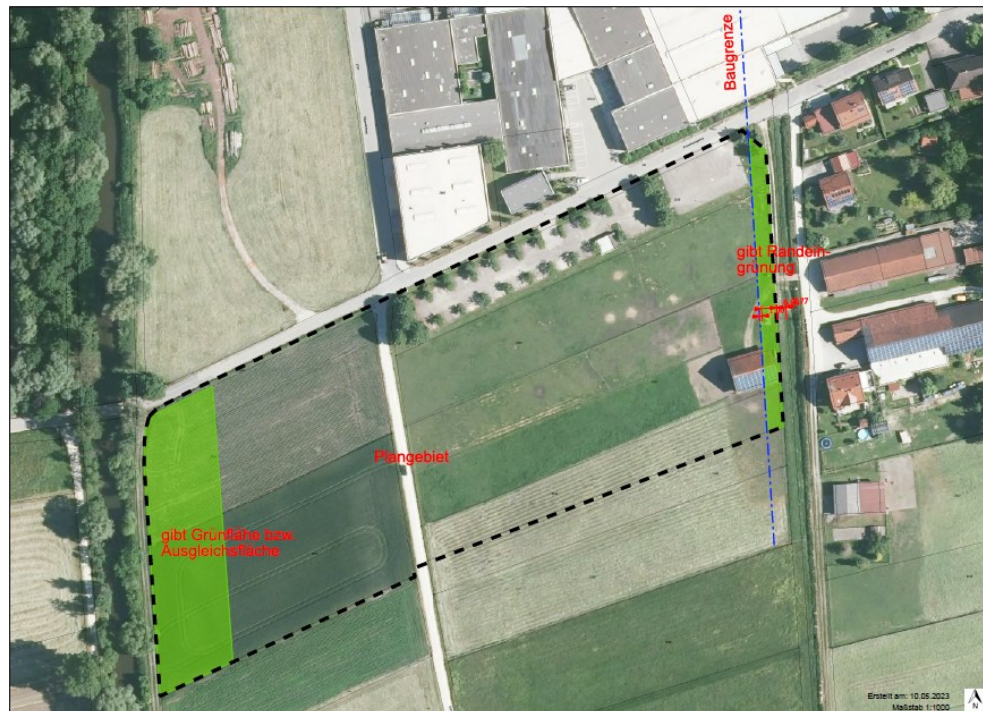


Abb. 2: Plan-Entwurf.

Karte: gerhard glogger architekt (Ausschnitt)



2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE, BESTANDSAUFNAHMEN

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen der prüfrelevanten Arten/-gruppen werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren bzw. der zu erwartenden Konflikte in Kap. 4 erfolgt in Kap. 5 eine Vorprüfung, die sog. Relevanzprüfung. Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt. In Kap. 6 werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, anschließend wird in Kap. 7 für die betroffenen Arten eine artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorgenommen. Kap. 8 zieht ein gutachtliches Fazit, Kap. 9 schließt mit dem Literaturverzeichnis.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden mit ‚UG‘ abgekürzt) erstreckt sich auf den überplanten Bereich sowie die unmittelbare Umgebung (vgl. Abb. 3). Der Untersuchungsumfang richtet sich nach ALBRECHT et al. (2013) und wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Struktur- und nutzungsbedingt wurden von Mitte April bis Anfang Juli 2023 an vier Begehungsterminen nur* Vögel erfasst und im Oktober nochmals der Stadel genau nachkontrolliert (Tab. 1).

Tab. 1: Begehungen

Datum	Tageszeit und Witterung	Bearbeitung
11.4.2023	morgens, ab 11°C, sonnig, windig	Strukturen, Vögel 1
8.5.2023	nachmittags, ab 15°C, leichter Regen, fast windstill	Vögel 2
2.6.2023	morgens, ab 13°C, sonnig, leicht windig	Vögel 3
1.7.2023	morgens, ab 15°C, sonnig, fast windstill - leicht windig	Vögel 4
9.10.2023	nachmittags, ca. 18°C, bedeckt	Nachkontrolle Stadel innen + außen mit langer Leiter

* Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass der Stadel stehen bleiben kann.



- Strukturkartierung:

Erfassung aller Strukturen, die als Habitate relevanter Arten in Frage kommen, incl. Kontrolle der Bäume auf Höhlen u. ä. sowie des Stadels;
Sichtbeobachtungen, zusätzlich Fernglas 10x50, Endoskop und 3-fach-Leiter.

- Vögel:

4 Begehungen während der Brutzeit,
Sichtbeobachtungen mit Fernglas 10x50 und Verhören;
bei der 1. Begehung Suche nach alten Nestern in den überplanten, noch weitgehend laubfreien Bäumen.

2.3 Vorhandene Daten

Die Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Landesamts für Umwelt weist weder im überplanten Areal noch im unmittelbaren Umfeld relevante Daten auf. Auch die untere Naturschutzbehörde hatte keine relevanten Daten aus dem überplanten Gebiet. Im weiteren Umfeld wurden im Rahmen der vor Kurzem durchgeführten Naturschutzfachkartierung Grünfrösche (See- und Teichfrosch, aber kein Kleiner Wasserfrosch) sowie der Laubfrosch nachgewiesen.

Der Graben am Ostrand des überplanten Gebiets und ein kurzer Abschnitt der Ufergehölze des Mindel-Kanals am Westrand sind als geschützte Biotope kartiert. In den Beschreibungen sind keine Angaben zu relevanten Arten vorhanden. In der Umgebung befinden sich noch weitere kartierte Biotope, die aber keinen Bezug zum UG haben.



3 ERGEBNISSE

3.1 Strukturen

Die relevanten Strukturen sind – zusammen mit diversen Nachweisen relevanter Arten – in Abb. 3 dargestellt. Die überplante Fläche besteht aus dem Parkplatz der Firma, der mit kleineren, stark geschnittenen Obstbäumen (alles Apfel) bestanden ist, zwei Gehölzgruppen an dessen Ost- und Westende sowie landwirtschaftlichen Flächen (im Osten Wiesen bzw. Koppeln, im Westen Äckern). In der Südostecke steht noch ein größerer Stadel, der aktuell leer und auf dessen Süddach eine Fotovoltaik-Anlage installiert ist.

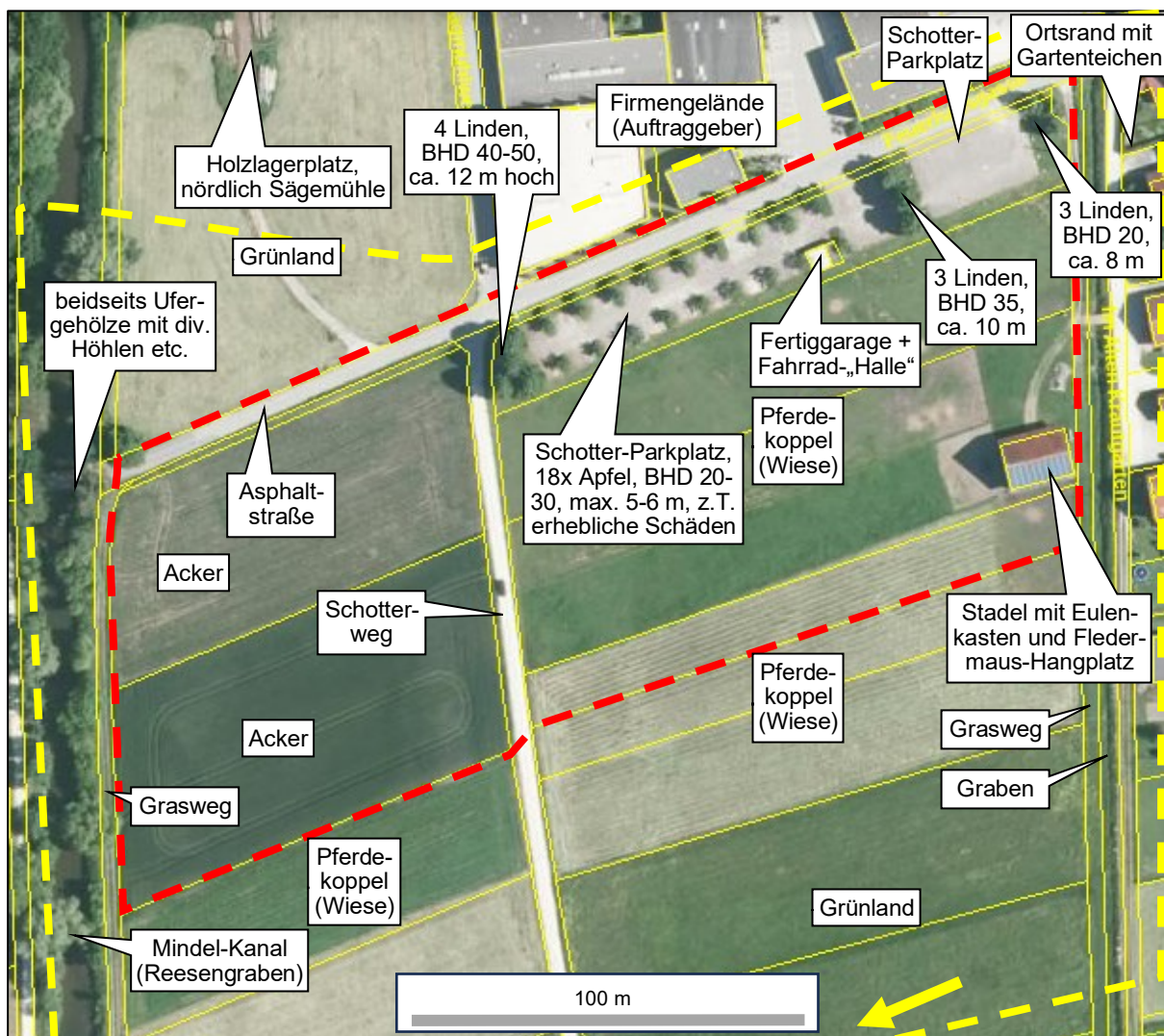


Abb. 3: Vorhandene Strukturen.

Gestrichelte Linien: rot = Planung; gelb = UG (nach Süden parallel bis ca. 150 m über das Plangebiet hinaus).

Luftbild: FinWeb / Bay. Vermessungsverwaltung

In den Apfelbäumen gibt es zwar diverse Höhlen, Risse, Spalten etc., aber alle sind weder für Vögel noch für Fledermäuse geeignet (wurden vollständig kontrolliert). Es gab nur wenige Höhlen, in diesen war – wenn überhaupt – nur trockener Mulm. Die



übrigen Gehölze im überplanten Bereich (alles Linden) wiesen keine Höhlen oder Spalten auf.

Die Gehölze stehen in Grünflächen, die teilweise mit Bodendeckern bepflanzt sind. Entlang der Feuerhausgasse gibt es noch weitere, in Form geschnittene Hecken.

Der Holz-Stadel am Ostrand ist ca. 9-10 m hoch; der südliche Teil des Satteldachs ist komplett mit Fotovoltaik-Modulen belegt. Während das Innere kaum für Fledermäuse geeignete Strukturen aufwies und sowohl relativ hell (durch die lückigen Bretter und Glaseinsätze im Dach) als auch zugig war, konnte am Giebel auf der Ostseite (Abb. 4) ein Fledermaus-Hangplatz unter einem überstehenden Brett festgestellt werden, der deutliche Urinstreifen und einige Kotpartikel aufwies. Innen war einerseits ein altes Nest von einem Hausrotschwanz im Gebälk vorhanden (Abb. 5 links); andererseits war ebenfalls am Ostgiebel in ca. 7-8 m Höhe ein großer Kasten befestigt, der üblicherweise für Eulen gebaut wird, aktuell aber wohl von einem Turmfalken belegt gewesen sein dürfte, worauf auch Federn und die kleinen Speiballen außen am Boden unter dem Einflug (Abb. 5 rechts) hinwiesen. Ein Nachbar bestätigte die Turmfalken-Brut.

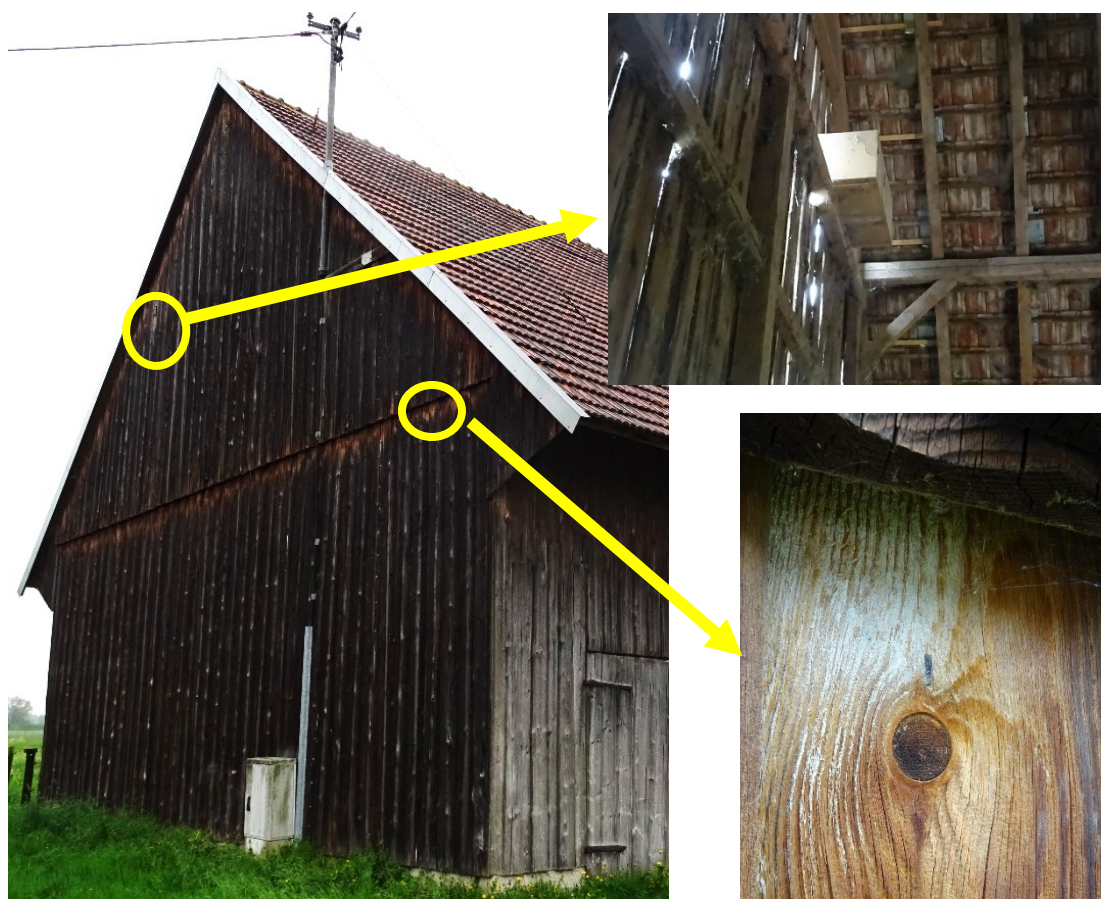


Abb. 4: Stadel-Ostseite mit Einflugloch und Eulen-/Turmfalken-Kasten (links und oben) sowie Fledermaus-Urinspuren und Kotkrümel unter überstehendem Brett (rechts und unten).

3.2 Vögel

Im UG und im unmittelbaren Umfeld konnten 26 Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 2). Davon waren über die Hälfte Brutvögel, meist in den Ufergehölzen am



Kanal, jedoch keine seltene oder gefährdete Arten. Die übrigen Arten wurden nur als Nahrungsgäste oder im Überfliegen des Geländes erfasst.

Tab. 2: Erfasste Vogel-Arten

Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	Nest am Westrand, in Efeu am Ufer
Blaumeise	-	-	N	könnte auch am Kanal brüten
Buchfink	-	-	C	am Kanal
Buntspecht	-	-	N	Brut in Bäumen am Kanal möglich
Elster	-	-	N	
Gartenbaumläufer	-	-	B	am Kanal
Gartengrasmücke	-	-	C	am Kanal
Goldammer	-	-	C	am Kanal
Grünfink	-	-	C	am Kanal
Grünspecht	-	-	N	
Hausrotschwanz	-	-	C	im Stadel, evtl. auch im Norden am Firmengebäude
Hausperling	V	-	N (C)	brütet östlich außerhalb
Kohlmeise	-	-	N	könnte auch am Kanal brüten
Mäusebussard	-	-	N/U	
Mehlschwalbe	3	3	N/U	
Mönchsgrasmücke	-	-	C	am Kanal
Rabenkrähe	-	-	N (C)	Nest in Baum am Kanal-Westufer
Rauchschwalbe	V	V	N/U	
Ringeltaube	-	-	N	
Rotmilan	-	-	N/U	
Star	-	3	C	In Gehölzen am Westufer des Kanals, mehrere BP
Stieglitz	-	-	C	am Kanal im Nordwesten
Stockente	-	-	N	im Kanal
Turmfalke	-	-	C	in (Eulen-) Nistkasten im Stadel
Wacholderdrossel	-	-	C	am Kanal, mehrere BP
Zilpzalp	-	-	C	am Kanal

RL By / D = Rote Liste Vögel Bayern (RUDOLPH et al. 2016) / Deutschland (RYSLAVI et al 2021):

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste.

Status-Angaben: A/B/C = möglicherweise/wahrscheinlich/sicher brütend, N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug, () = außerhalb. BP = Brutpaar.



Abb. 5: Links altes Hausrotschwanz-Nest auf Balken im Stadel, rechts Turmfalken-Speiballen außen unterhalb des Einfluglochs.



3.3 Sonstige relevante Arten

Regelmäßig oder dauerhaft nutzbare Quartiere an Bäumen (entsprechende Höhlen, Risse, Spalten etc.) sind im überplanten Bereich nicht vorhanden, aber entlang des Kanals gibt es viele solche Strukturen.

Am Stadel gibt es an den beiden Giebel-Seiten sich überlappende Bretter, deren nach unten offene Spalten meist mehr oder weniger dicht von Spinnweben überzogen sind. Mindestens eine Stelle (vgl. Abb. 4) wird jedoch als Hangplatz von Fledermäusen genutzt. Es dürfte sich nur um Einzeltiere oder sehr wenige Individuen handeln, vermutlich Männchen. Ein Nachbar, der zufällig angetroffen wurde, bestätigte, dass er regelmäßig zwei Tieren beobachtet hatte, die ausgehend vom Stadel über dem Ortsrand jagen. Auch die Gehölze sind einerseits sicher Jagdhabitate und andererseits Flugachsen bzw. -korridore, insbesondere die Ufergehölze entlang des Kanals.

Zu Beginn der Nachkontrolle des Stadels rief – für den Zeitpunkt Oktober sehr ungewöhnlich – ein Laubfrosch aus den Uferstauden am Bach im Osten. Er wurde offenbar vom knatternden Motor eines kleinen Traktors „motiviert“, der Grünschnitt einsammelte. Der o. g. Nachbar bestätigte dann Vorkommen von Laubfröschen, Grünfröschen und Erdkröten in Gartenteichen im Umfeld. Der Graben wird offensichtlich als Wanderachse und Leitlinie von den Teichen im Süden her genutzt, die dann aber am Firmengelände endet, da er dann verdolt ist. Dauerhaft geeignete oder regelmäßig genutzte Landlebensräume sind dann die Grabenböschungen und -ufer bzw. die angrenzenden Gärten; im überplanten Bereich im engeren Sinne können solche Teilhabitate aber aufgrund der aktuellen Nutzung (Pferdekoppeln, Äcker etc.) ausgeschlossen werden.

Raupenfutterpflanzen für streng geschützte Schmetterlings-Arten wie den Nachtkerzenschwärmer waren nicht vorhanden.

Weitere artenschutzrelevante Arten sind mangels geeigneter Habitate nicht zu erwarten.



4 WIRKUNG DES VORHABENS

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Planung (Größe vgl. Abb. 2) auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Als Wirkraum wird dabei die überplante Fläche sowie ein Umfeld von bis zu ca. 100 m ins Freiland definiert.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Gebäude werden (Teil-) Lebensräume von Arten überbaut, hier primär Gehölze; die landwirtschaftlichen Flächen sind – wenn überhaupt – nur Nahrungshabitate, sicher aber keine essenziellen.

Durch die Baumaßnahmen könnten Tiere verletzt oder getötet werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie hinterher nicht mehr nutzbar sind. Dies betrifft hier insbesondere wieder die Gehölze, aber auch den abzubrechenden Stadel.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt und versiegelt, die neuen Gebäude werfen Schatten. Dadurch verschwinden kleinklimatisch wirksame Strukturen unterschiedlicher Exposition oder werden verändert, auch in der Umgebung.

4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere-Wirkung

Durch die neuen Gebäude sowie An- und Abfahrten zur Baustelle können Wanderwege und Leitlinien zerschnitten werden.

Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der vorhandenen Bebauungen und Straßen von untergeordneter Bedeutung.

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Die Baumaßnahmen stören unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, "unangenehmen" Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der angrenzenden Straße zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

Störungen durch den Betrieb der neuen Firmengebäude – künstliches Licht, Bewegungen, Lärm etc. – sind wegen der jetzt schon vorhandenen, benachbarten Gebäude (-nutzung) sicher nicht erheblich.

4.6 Konflikt optische Wirkung

Die neuen Gebäude sowie eventuell die für das Landschaftsbild erforderliche Eingrünungen werden als aus dem Boden aufragende „Kulissen“ wirken, zu denen Offenland-Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz Abstand halten, da sich dort Feinde wie



Greifvögel absetzen und die Nester ausspähen könnten. Bei Gebäuden und hohen Bäumen sowie bei größeren Straßen geht man von ca. 100-150 m aus, bei Gebüsch und Hecken von ca. 50 m, die so gestört werden, dass sie als Brutplatz nicht mehr angenommen werden.

Dies ist hier aufgrund der bereits vorhandenen Kulissen (s. u.) nicht relevant.

4.7 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Vorhandene Vorbelastungen sind Störungen durch den Firmenbetrieb incl. des Parkplatzes, die Benutzung der Wege, die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Pferde sowie durch die Wohnnutzung auf der Ostseite.

Durch die verschiedenen aufragenden Gebäude und Bäume im Umfeld (Abb. 6) sind die überplanten sowie die südlich angrenzenden Flächen derzeit für Wiesen- bzw. Ackerbrüter wie Kiebitz und Feldlerche als Brutplätze nicht geeignet, da diese Vögel in der Regel Mindestabstände von 100 m zu derartigen Kulissen einhalten.

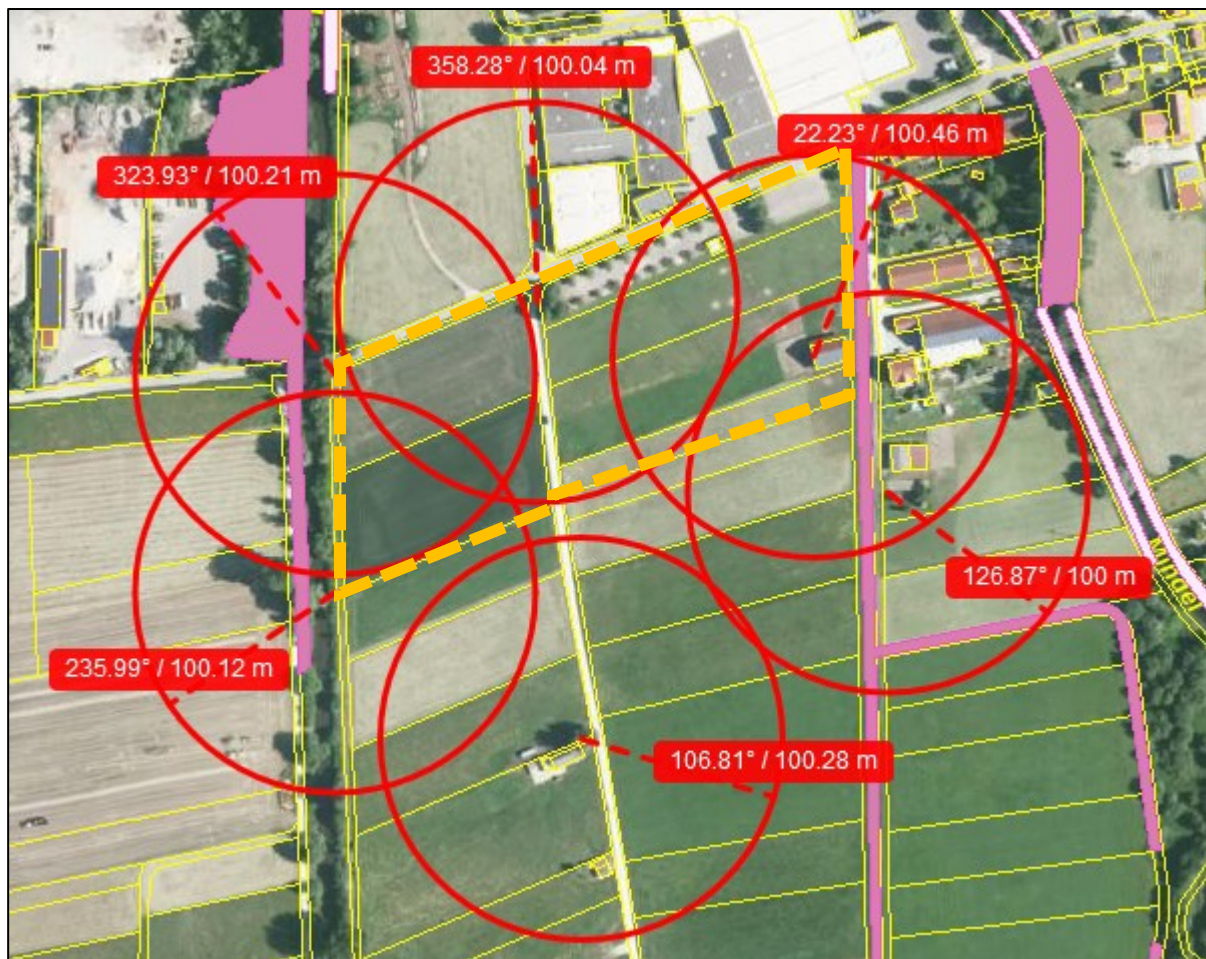


Abb. 6: Vorbelastung der überplanten Fläche durch Kulissen (Gebäude und Bäume) im Umfeld.

Es sind nicht alle Punkte eingezeichnet; z. B. gibt es im Westen einen mehr oder weniger geschlossenen Gehölzgürtel, von denen nur exemplarisch ein nördlicher und ein südlicher Punkt gewählt wurden. Karte und Messungen: BayernAtlas / Bay. Vermessungsverwaltung.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Arbeitshilfe des bayerischen LfU zur saP (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>).

5.1 Europäischer Artenschutz – Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Säugetiere

Fledermäuse:

Am Stadel gibt es mindestens ein Quartier von Fledermäusen. Da das Gebäude – zumindest vorläufig – stehen bleibt, ist aktuell nichts zu veranlassen. Prophylaktisch sollten jedoch schon an den neuen Gebäuden entsprechende Quartiere eingebaut werden (s. Kap. 6.2).

Dauerhaft oder regelmäßig genutzte Fledermaus-Quartiere an Bäumen wie Höhlen, Spalten oder abstehende Rinde sind nicht vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Gehölze als auch die Offenflächen von verschiedensten Fledermausarten als Jagdhabitate genutzt werden. Essenzielle Elemente, deren Verlust für die lokalen Populationen erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen würde, sind nicht anzunehmen, insbesondere da sich großflächige, strukturell bessere Gebiete in unmittelbarer Nähe befinden. Auch Zerschneidungen oder Unterbrechungen von Flugbahnen bzw. -korridoren sind nicht anzunehmen.

Sonstige Arten:

Der Biber ist im Umfeld an praktisch allen Gewässern vorhanden. Je nach Feldfrucht, die angrenzend angebaut wird, verlässt er diese dann auch, um Nahrung zu holen, am häufigsten in Maisfeldern.

Vorkommen anderer relevanter Säuger-Arten sind im Umfeld entweder nicht bekannt oder in dieser Lage unwahrscheinlich (z. B. Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf).



Aber selbst wenn sie temporär vorkämen, z.B. auf Wanderungen, wären erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten durch die Firmen-Erweiterung mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.2 Lurche (Amphibien)

Wenn überhaupt, kommen solche Tiere im überplanten Bereich nur im Landlebensraum vor, so wie der Laubfrosch Anfang Oktober in der Ufervegetation des Grabens. Durch die Planung sind aber – sofern man darauf achtet, dass keine Tiere aus Versehen in die Baustellen geraten (siehe dazu Kap. 6.1) – keine (neuen) Betroffenheiten zu erwarten, sodass verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe damit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. (Im Gegenteil wird die Situation für diese Arten durch die beiden randlichen Grünstreifen entlang der Gewässer noch verbessert.)

5.1.3 Kriechtiere (Reptilien), Fische, Tag- und Nachtfalter, Käfer, Libellen, Schnecken und Muscheln

Vorkommen und damit verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppen sind mangels geeigneter Habitate sicher auszuschließen.

5.1.4 Gefäßpflanzen

Im überplanten Bereich gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Gefäßpflanzen, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Europäischer Artenschutz – Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß der LfU-Arbeitshilfe zur saP sind folgende Vogel-Arten saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (Stand 2021) und Bayern (Stand 2016), jeweils ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützte Arten nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen,
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Bei allen übrigen, insbesondere den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht gemäß LfU in der Regel eine vereinfachte Betrachtung aus. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werden durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen. Siehe hierzu Kap. 6.1. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der [im Naturraum] gegebenen artspezifischen Mortalität.)
Was Glasflächen / Lärmschutzwände betrifft, siehe die entsprechende Vermeidungsmaßnahme in Kap. 6.1.
- Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Diese weit verbreiteten und häufigen Arten wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von einem Vorhaben betroffen sein kann. Dies trifft hier für keine Art zu.

Aktuelle Situation:

Der Stadel ist Brutplatz für Turmfalke und Hausrotschwanz. In den überplanten Hecken und Bäumen konnten aktuell – vermutlich wegen der Störungen durch den Kfz-Verkehr bzw. die ankommenden und abfahrenden Mitarbeiter/innen – keine Bruten nachgewiesen werden; wenn dies später doch der Fall wäre, dann dürften dort nur kommune, häufige Arten brüten.

Bei allen beobachteten Brutvogelarten können Betroffenheiten bei Berücksichtigung der obligatorischen Vermeidungsmaßnahmen (Versetzen des Eulen-/Falken-Kastens und Gehölzentfernung jeweils außerhalb der Brutzeit) ausgeschlossen werden. Außerdem sind die meisten Brutplätze (insbesondere in den Ufergehölzen) nicht direkt betroffen, und im für alle Arten erreichbaren Umfeld wären ausreichend ähnliche Strukturen vorhanden, um alternative Neststandorte zu finden.

Durch die Baumaßnahmen entstehen – wenn überhaupt – temporäre Störungen, die sich aber sicher nicht auf die Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen auswirken.

Für einige Arten werden Nahrungshabitate in den Koppeln und Ackerflächen überbaut. Aber auch hier gibt es im Umfeld ausreichend ähnliche Strukturen, in die die Vögel ausweichen können.

Für Ackerbrüter, die hier bereits jetzt keine geeigneten Brutplätze vorfinden und die auch weiter südlich durch Kulissen vom Brüten abgehalten werden (vgl. Abb. 5), ergeben sich durch die Erweiterung auch weiter im Süden keine neuen erheblichen Beeinträchtigungen.

Diverse weitere Vogelarten können die überplante Fläche selber oder den Luftraum darüber (sonstige Greifvögel, Eulen usw.) mehr oder weniger regelmäßig zur



Nahrungssuche nutzen. Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind – in Verbindung mit den obligatorischen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.1) – Betroffenheiten auszuschließen, auch da ihnen regional weiterhin sehr große ähnliche, geeignete Flächen zur Verfügung stehen.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTI- NUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Allgemein:

Gehölze dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten insbesondere von Vögeln entfernt werden. Am einfachsten ist es, den in § 39 (5) BNatSchG angegebenen Zeitraum von Oktober bis Februar zu nutzen.

Vögel:

Bevor der Stadel abgebrochen wird, muss der Eulen-/Falken-Kasten außerhalb der Brutzeit (d. h. zwischen September und Januar) abgebaut und an bzw. in einem anderen Gebäude wieder montiert werden.

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas, aber auch stark spiegelnde Flächen stellen latente Gefahren für Vögel dar. Die Glas-Fläche ist für die Tiere entweder wegen ihrer Transparenz, durch die die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, oder durch die Spiegelung von Gehölzen o. ä. nicht als Hindernis erkennbar. Deshalb sind bei den neuen Gebäuden derartige Elemente zu vermeiden bzw. verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019b, RÖSSLER et al. 2022). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. [Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist!]

Amphibien:

Der Grünstreifen sowohl entlang der Ufergehölze im Westen als auch entlang des Grabens im Osten darf weder als Baustelleneinrichtungsfläche oder ähnliches genutzt noch befahren werden. Um dies sicherzustellen, ist jeweils ein stabiler Bauzaun am Ost- bzw. Westrand der Flächen aufzustellen.

Während des Baus ist insbesondere zwischen April und August darauf zu achten, dass in der Baustelle / -grube oder in den Zufahrten kein Regen- oder Grundwasser stehen bleibt, da in solchen kleinen, fischfreien Gewässern – auch in relativ flachen Pfützen! – gerne Laubfrösche ablaichen. Falls doch solche Wasserkörper entstanden sind, sind sie insbesondere nach dem Wochenende oder längeren Unterbrechungen zu kontrollieren, bevor sie verfüllt werden.

Biber:

In größeren Wasserkörpern, beispielsweise in einer Baugrube mit steilen Böschungen, könnten Biber einwandern und dann nicht mehr herauskommen. Deshalb ist auch hier darauf zu achten, dass entweder kein Wasser stehen bleibt oder eine „Ausstiegshilfe“ für Biber (schräges Brett) angelegt wird.



6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹)

Fledermäuse:

Als Ersatz für den Hangplatz in der Bretterverkleidung des Stadels sind so früh wie möglich, spätestens aber ein Jahr vor dessen Abbruch, mindestens fünf* Fledermaus-Flachkästen aus Holz (oder Holzbeton) an Gebäuden im unmittelbaren Umfeld anzubringen. Am einfachsten erfolgt dies gleich an den neuen Gebäuden. Die Auswahl des Kasten-Typs und die genaue Platzierung der Kästen ist von einer Fledermaus-kundigen Person vorzunehmen.

* Da Fledermäuse solche Ersatzquartiere schlecht annehmen (vgl. ZAHN + HAMMER 2017), ist immer eine deutlich höhere Anzahl erforderlich.

¹ „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Durch Bau und Betrieb der geplanten Erweiterung der Fa. Erhardt Markisenbau südlich der Feuerhausgasse sind aktuell nur wenige Arten betroffen: Fledermäuse, Vögel im Stadel und möglicherweise Laubfrösche oder Biber.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass einerseits durch die Entfernung der Gehölze in der Baustelle keine Tiere verletzt oder getötet werden. Bei unbeabsichtigten Wasseransammlungen ist andererseits darauf zu achten, dass keine Fallen für Tiere entstehen bzw. kein Laich versehentlich verschüttet wird.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten Baumaßnahmen auf die lokalen Populationen der relevanten Tierarten im Raum Burtenbach sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Der Verlust von Fledermausquartieren am Stadel kann durch das Aufhängen oder den Einbau von Fledermauskästen rechtzeitig vor dem Abbruch kompensiert werden. Ebenso kann der Eulen- bzw. Turmfalken-Kasten – selbstverständlich außerhalb der Brutzeit – einfach umgehängt werden. Damit wird gemäß § 44 (5) BNatSchG die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der potenzielle Verlust von Brutplätzen einzelner häufiger und ungefährdeter Vogelarten in den zu rodenden Gehölzen um die Parkplätze herum (möglich: Amsel u. ä.) sowie im Stadel (nachgewiesen: Hausrotschwanz) verletzt nicht das Schädigungsverbot, da es im Umfeld – d. h. im räumlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben – ausreichend ähnliche Gehölze bzw. Gebäude gibt, die ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind. Insofern sind für diese Vögel keine CEF-Maßnahmen erforderlich.



8 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG kann die Erweiterung der Fa. Erhardt Markisenbau am südlichen Ortsrand von Burtenbach, südlich der Feuerhausgasse, gebaut werden, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeiten, mit der Baustelle Abstand von den Fließgewässern halten, möglichst keine Wasseransammlungen zulassen (und wenn doch, nachkontrollieren, dass sicher keine Tiere oder ihre Entwicklungsformen – hier: Amphibienlaich – zu Schaden kommen) sowie Vogelschlag konstruktiv vermeiden.

Zusätzlich sind für die am Stadel vorkommenden Fledermäuse Ersatzquartiere erforderlich, bevor dieser abgebrochen wird; außerdem ist der dort angebrachte Eulenkasten umzuhängen.

9 LITERATUR

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB i.A. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht Dezember 2013.
- BAYLfU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. UmweltWissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.
- RÖSSLER M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. – Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach; pdf, 65 S.
- RUDOLPH B.-U., J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016. - Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 30 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112.
- ZAHN A. & M. HAMMER (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. – ANLiegen Natur 39 (1): 27-35.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.